

Positionspapier

## Arbeitsintegration und öffentliche Beschaffungen (IVöB)

Die Bundesversammlung hat in der Sommersession 2019 das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) beschlossen. Ein grosser Teil der Beschaffungen wird allerdings nicht vom Bund, sondern von den Kantonen gemacht. Deren gemeinsame Regeln sind Gegenstand der Interkantonalen Vereinbarung zur öffentlichen Beschaffung (IVöB). Sie wird nach der Revision des BöB auch überarbeitet.

Im neuen Bundesrecht sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitsintegration (AMM) bei den Ausnahmen eingereiht. Sie werden deshalb nicht ausgeschrieben, sondern unterliegen weiterhin dem Subventionsrecht. Weil die Harmonisierung der kantonalen und der Bundesvorschriften eines der zentralen Ziele der Revision war, übernimmt auch der Entwurf der IVöB diese Bestimmung. Die Mitglieder von Arbeitsintegration Schweiz sind von diesen Bestimmungen in hohem Masse betroffen.

Leistungen der Arbeitsintegration sind sozialpolitisch unverzichtbar und spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und somit gegen die soziale Exklusion eines Teils der Bevölkerung eine äusserst wichtige Rolle. Organisationen der Arbeitsintegration verfolgen ideelle Motive, genauso wie Behinderteninstitutionen und Wohltätigkeitseinrichtungen. Aufträge an sie sind deshalb nicht nach WTO öffentlich auszuschreiben, sondern sollen nach der Revision des BöB auch in der IVöB bei den Ausnahmen aufgeführt werden.

### Antrag für **Ergänzung** von Art 10, Abs. 1, lit. e IVöB

#### **2. Kapitel: Geltungsbereich**

#### **2. Abschnitt: Objektiver Geltungsbereich**

#### **Art. 10 Ausnahmen**

*Abs. 1 Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:*

*e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, **Organisationen der Arbeitsintegration**, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten*

#### Begründung:

- Die heutige Zusammenarbeit zwischen kantonalen Stellen und Organisationen der Arbeitsintegration basiert auf Leistungsvereinbarungen, die klare Vorgaben bezüglich Transparenz, Verwendung öffentlicher Gelder (Revision) und Qualität der Dienstleistung (Zielerreichung) beinhalten. Die Kantone verfügen bereits über die notwendigen **unabhängigen Kontrollinstrumente**, um die deklarierten Zwecke des BöB zu erreichen (Nachhaltigkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und wirksamer Wettbewerb). Die in der Regel einjährige Dauer der Vereinbarungen macht es zudem möglich, Leistungsart und Leistungsmenge schnell den regionalen und branchenspezifischen Arbeitsmarktsituationen anzupassen. Ausschreibungsverfahren nach WTO sind lange und komplexe Verfahren, die keine Flexibilität in den Beschaffungen zulassen.
- Organisationen der Arbeitsintegration unterstehen dem Subventionsgesetz, das eine sehr detaillierte **Überprüfung der korrekten Verwendung öffentlicher Gelder** beinhaltet. Das für sie geltende Verbot, mit erwirtschafteten Ertragsüberschüssen Reserven zu bilden (**Gewinnverbot**) ist nicht



kompatibel mit der Logik des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Es wäre widersprüchlich, Organisationen der Arbeitsintegration gleichzeitig sowohl den Rahmenbedingungen des Beschaffungsrechtes als auch des Subventionsgesetzes zu unterstellen.

- Der Vollzug der Arbeitsintegrationspolitik findet heute vor allem **auf kantonaler Ebene** statt. Die Kantone definieren und bestimmen ihre Beschaffungsstrategien aufgrund lokaler Gegebenheiten und Bedürfnisse. Es ist wichtig, dass diese Freiheit weiterhin gilt. Im Sinne eines Kompromisses könnte **ein Passus in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen/IVöB den Kantonen das Vorgehen in diesem Bereich offenlassen**.
- Öffentliche Ausschreibungsverfahren verursachen einen **sehr hohen Ressourcenaufwand und zusätzliche** Kosten für Auftraggeber und Anbieter. Die öffentlich ausgegebenen Beträge für Arbeitsintegration sind limitiert, diese zusätzlich verursachten Kosten gehen also voll zu Lasten der eigentlichen Leistung (d. h. weniger Quantität und Qualität).
- Öffentliche Ausschreibungsverfahren begünstigen grosse Organisationen, die sich die nötigen Kompetenzen leisten können, um Offerten vorzubereiten und einzureichen. Bisherige kleinere Leistungserbringer würden verschwinden, da die administrativen Mehraufwände für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren für sie nicht tragbar sind. Diese faktische Beschränkung der Akteure führt zur **Standardisierung der Leistungen** und hat **negative Auswirkungen auf die Kreativität und die Innovationskraft** der Branche. Kreativität und Innovationskraft sind Voraussetzungen für eine wirksame und auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausgerichtete Integrationsarbeit (d. h. weniger Quantität und Qualität).
- Der Preis wird erfahrungsgemäss bei öffentlichen Ausschreibungen oft als zu wichtiges Auswahlkriterium betrachtet. Es besteht somit die Gefahr von **prekären Arbeitsverhältnissen, Lohndumping und Verschlechterung der Qualität**. Qualitative Kriterien sind im Bereich der Arbeitsintegration viel wichtiger, spielen aber in der Ausschreibungspraxis bisher keine ausschlaggebende Rolle. Organisationen der Arbeitsintegration wenden die entsprechende Qualitätsnorm des Branchenverbandes an, halten sich an die gesetzlich vorgeschriebenen sowie orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, vermeiden Lohndumping und halten sich an das Konkurrenzverbot.
- Öffentliche Ausschreibungsverfahren nach WTO könnten zur Folge haben, dass **ausländische Unternehmer** Aufträge erhalten, um in der Schweiz Stellensuchende beruflich zu integrieren. Lokale Vernetzung und Kenntnisse des schweizerischen Arbeitsmarktes sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit. Die Öffnung des Bereiches für ausländische Unternehmern widerspricht zudem dem Grundsatz des Inländervorrangs, so wie er vom Parlament beschlossen worden ist.

Vom Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz genehmigt